

Informationsblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abwassersatzung der Stadt Pforzheim

Grundlagen:

Niederschlagswasser ist auf Grundstücken, die bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen.

Grundsätzliches Vorgehen:

Überprüfung der Entsiegelungs,- Speicher- und Nutzungsmaßnahmen auf dem Grundstück.
Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. Durchlässige Pflasterbeläge
2. Dachbegrünung
3. Zisternen
4. Regentonne
5. Versickerungsmulden (Mulden-Rigolen)
6. Regenwassernutzung
7. Einleitung in z.B. Graben , Bach, Fluss

Benötigte Informationen:

1. Sickerfähigkeit des Untergrundes (z.B. Sickerversuch, Gutachter..)
2. Wasserschutzzonen, Altlastenverdachtsfläche (Informationen bei Amt für Umweltschutz)
3. Anschlußmöglichkeiten ans Kanalnetz Trenn-, bzw. Mischkanalisation (Informationen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim)

Was ist zu beachten:

- Rechtliche Zulassungsvoraussetzungen (siehe Tabelle)
- Baugenehmigung bei Zisternen ab 50 m³ oder lichter Höhe von > 3 m
- Anzeigepflicht bei Änderung der Entwässerungssituation
- Ausnutzung der belebten (bewachsenen) oberen Bodenschichten
- Abstand der Sickerstellen zu angrenzenden, unterkellerten Gebäuden > 1,5 * Fundamenttiefe
- Vermeidung von Kurzschluss zwischen Sickerwasser und Drainagen
- Abstand Sohle Versickerungsanlage zum Grundwasser > 1 m
- Flächenbedarf Versickerungsfläche ca. 5-15% der angeschlossenen Flächen
- Notüberlauf der Versickerungsanlagen für außergewöhnliche Regenereignisse
- Bemessung z.B. nach ATV Arbeitsblatt A 138

Wer hilft bei Fragen:

Amt für Umweltschutz
Luisenstraße 29
75172 Pforzheim
Tel: 07321/39-2932
-2798

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim ESP
Am Mühlkanal 16
75172 Pforzheim
Tel: 07231/39-2460

Durchführung eines Versickerungsversuches:



1 Benötigt wird ein Spaten, ein Zentimetermaß, eine Uhr, ein Pfahl mit Markierung, Feinkies, ein Messbecher, ein Hammer und viel Wasser (Gartenschlauch). Eine 50x50cm große und ca.30cm tiefe Grube ausheben und den Boden seitlich lagern. Wichtig: Nicht in Grube treten (Verdichtung)!

<1,5Liter/10 Minuten
Versickerung kaum möglich
Schluff, Ton



2 Um ein Aufschwimmen des Bodens zu verhindern, wird er mit einer dünnen Kiesschicht abgedeckt. Ein Pfahl mit der Markierung wird so in den Boden geschlagen, dass sich die Markierung ca. 10cm über der Sohle befindet.

≥1,5Liter/10 Minuten
Versickerung möglich
schluffiger Sand



3 Wasser einfüllen und je nach Bodenart und Witterung durch regelmäßiges Nachfüllen ein bis zwei Stunden vorwärmen.



4 Wasser bis zur Markierung einfüllen und die Uhrzeit ablesen. Mit einem Messzylinder nach 10 min. so viel Wasser auffüllen, wie nötig ist, um den Wasserstand wieder bis zur Markierung zu heben. Aus der nachgefüllten Wassermenge lässt sich die Durchlässigkeit des Bodens abschätzen. Schritt 4 wiederholen (mind.3x), bis sich ein konstanter Wert ergibt.

>3,0Liter/10 Minuten
Versickerung gut möglich
Sand, Kies

In Abhängigkeit der Durchlässigkeit Speichermaßnahmen integrieren
Bei Flächen, die der Kategorie „kaum möglich“ zugeordnet werden, sind Speichermaßnahmen zu integrieren. Dies bedeutet, dass auch hier Entsiegelungsmaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden können, wie aus Bild 4 hervorgeht [12].

	Art der Versickerung				
	- flächenhaft in Mulden (Mulden–Rigolen) auf 30 cm bewachsenen Oberboden - ortsnah einleiten*) (Graben, Gewässer)	- Wasser von Flächen > 1200 m² - flächenhaft in Mulden (Mulden–Rigolen) auf 30 cm bewachsenen Oberboden - ortsnah einleiten*) (Graben, Gewässer)	Wasserschutzzone I bzw.II - flächenhaft in Mulden (Mulden–Rigolen) auf 30 cm bewachsenen Oberboden - ortsnah einleiten*) (Graben, Gewässer)	Rigolen , Schächte, Drainagen, Mulden ohne bewachsenen Oberboden, Sickerschächte	auf Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Abs.3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
Niederschlagswasser von:					
1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebiete mit vergleichbarer Nutzung	Erlaubnisfrei	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht
2. aus Dachbegrünung	Erlaubnisfrei	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht
3. Befestigte Grundstücksflächen (nicht gewerblich, handwerklich, industriell genutzt)	Erlaubnisfrei	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht
4. beschränkt öffentliche Wege, Geh- und Radwege	Erlaubnisfrei	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht
5. öffentliche Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen und öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweispurigen Straßen	Erlaubnisfrei	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnis kann grundsätzlich nicht erteilt werden	
6. nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Zink-, kupfer- oder bleigedeckten Dächern	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht		
7. Dachflächen, Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht		

**) Vor der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung (z.B. Zisternen, Mulden...) genutzt werden.*

Wird die dezentrale Beseitigung in bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen besteht Erlaubnisfreiheit.

Erlaubnispflicht: Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Amt für Umweltschutz schriftlich zu stellen. Diesem formlosen Antrag (3-fach) ist eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Lageplan (M 1:500 oder M 1:1000) beizufügen. Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Anzeigepflicht: Das Vorhaben ist dem Amt für Umweltschutz anzuzeigen. Der formlosen Anzeige ist eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Lageplan (M 1:500 oder M 1:1000) beizufügen. Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.